

# Fischereigesetz

vom 23. November 1997<sup>1</sup>

*Das Volk des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) vom 21. Juni 1991<sup>2</sup> sowie Artikel 38 der Kantonsverfassung (KV) vom 19. Mai 1968<sup>3</sup>,

*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 *Fischereihoheit*

<sup>1</sup> Der Kanton ist, unter dem Vorbehalt nachgewiesener Sonderrechte, Inhaber des Fischereiregals.

<sup>2</sup> Er vollzieht die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die Fischerei sowie jene interkantonalen Vereinbarungen über die Fischerei.

<sup>3</sup> Der Kantonsrat kann durch Verordnung die Übertragung der fischereilichen Teilnutzung einzelner Seen an die Einwohnergemeinden, in deren Hoheitsgebiet sie liegen, vorsehen.

### Art. 2 *Patentpflicht* *a. Grundsatz*

Der Fang von Fischen und Krebsen sowie von Fischnährtieren setzt ein Patent des Kantons voraus.

### Art. 3 *b. Ausnahmen*

<sup>1</sup> Im Lungerer-, Sarner- und Alpnachersee dürfen Fische vom 1. April bis 15. Oktober vom Ufer aus ohne Patent gefangen werden; dieses Freiangelrecht kann in besonderen Vorschriften bei einer Übertragung der fischereilichen Teilnutzung aufgehoben werden.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen interkantonalen Vereinbarungen über die Fischerei.

### Art. 4 *Vollzugsverordnung*

<sup>1</sup> Der Kantonsrat regelt den Vollzug der Fischereigesetzgebung durch Verordnung.

<sup>2</sup> Er regelt insbesondere Patentarten, Patentdauer, Gebühren, Voraussetzungen für Erteilung, Verweigerung und Entzug des Patents sowie die Bewirtschaftung und die kantonalen Schonbestimmungen.

<sup>3</sup> Ergänzend zu den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>5</sup> kann der Kantonsrat über das

<sup>1</sup> LB XXIV, 423; geändert durch das Einführungsgesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Jugendstrafrechts (Einführungsgesetz zum AT StGB) vom 14. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2007 (ABI 2005, 1249; ABI 2006, 1896), und Nachtrag vom 28. Januar 2010, vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) genehmigt am 28. Oktober 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (ABI 2010, 178 und 398)

<sup>2</sup> SR 923.0

<sup>3</sup> GDB 101

<sup>4</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 28. Januar 2010

<sup>5</sup> Art. 131 EG zum ZGB, (LB V, 17)

Recht, die Ufer zur Ausübung der Fischerei zu begehren, nähere Vorschriften aufstellen.

## II. Straf- und Schlussbestimmungen

### Art. 5 *Strafen*

<sup>1</sup> Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen das Fischereigesetz sowie darauf gestützte Erlasse und Verfügungen werden, soweit nicht Bundesrecht oder interkantonale Bestimmungen anwendbar sind, mit Busse bestraft. Strafbar sind insbesondere Verstösse gegen die Vorschriften über die zulässigen Fanggeräte und Fangmethoden, die Schontage und Schonzeiten, die Fangzahl sowie die Schutzvorschriften.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation<sup>7</sup> und der Strafprozessordnung<sup>8</sup>.

### Art. 6 *Schadenersatz*

Dem Kanton ist für den durch einen Verstoss gegen die Fischereigesetzgebung entstandenen Schaden Wertersatz zu leisten.

### Art. 7 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Fischerei vom 7. Dezember 1975<sup>9</sup> aufgehoben.

### Art. 8 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt nach der Genehmigung durch den Bund<sup>10</sup>, wann dieses Gesetz in Kraft tritt.<sup>11</sup>

<sup>6</sup> Geändert durch EG zum AT StGB vom 14. Oktober 2005 (Ziff. I. 9.)

<sup>7</sup> GDB 134.1

<sup>8</sup> GDB 320.11

<sup>9</sup> LB XV, 261

<sup>10</sup> Vom Eidgenössischen Departement des Innern am 7. November 1997 genehmigt

<sup>11</sup> Vom Regierungsrat auf 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt